**Verkündungsblatt der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover**

**Hannover, den 13.06.2017** **Nr. 08/2017**

# Wahlordnung

an der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover (HMTMH)

Auf Grundlage des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. Nr. 5/2007, S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20.Dezember 2016 (Nds. GVBl. Nr. 20/2016, S. 308), ist die Wahlordnung der HMTMH am 07.06.2017 vom Senat der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover beschlossen worden.

Herausgeber:
Das Präsidium
der Hochschule für Musik, Theater
und Medien Hannover
Emmichplatz 1
30175 Hannover

## Inhaltsverzeichnis


| | | |
|---|---|---|
| § 1 | Wahlgrundsätze, Wahlorgane | 3 |
| § 2 | Wahlausschuss | 3 |
| § 3 | Wahlleitung | 4 |
| § 4 | Aufstellung des Wählerverzeichnisses | 5 |
| § 5 | Nachträgliche Eintragung in das Wählerverzeichnis | 6 |
| § 6 | Wahlbenachrichtigung | 7 |
| § 7 | Wahlausschreibung | 7 |
| § 8 | Einreichung des Wahlvorschlages | 8 |
| § 9 | Zulassung der Wahlvorschläge | 9 |
| § 10 | Entscheidung der Wahlorgane über die Wahlbekanntmachung | 10 |
| § 11 | Wahlbekanntmachung | 10 |
| § 12 | Stimmzettel | 11 |
| § 13 | Stimmabgabe | 11 |
| § 14 | Briefwahl | 13 |
| § 15 | Auszählung | 14 |
| § 16 | Feststellung des Wahlergebnisses | 15 |
| § 17 | Nach-, Ergänzungs- und Neuwahlen | 15 |
| § 18 | Niederschriften | 17 |
| § 19 | Fristen und öffentliche Bekanntmachungen | 17 |
| § 20 | Wahlprüfung | 18 |
| § 21 | Beginn und Ende der Amtszeit, Nachrücken | 19 |
| § 22 | Stellvertretung | 20 |
| § 23 | Inkrafttreten | 20 |

## § 1 Wahlgrundsätze, Wahlorgane

(1) Die Wahl erfolgt in freier, gleicher und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl.

(2) Der Wahlzeitraum soll in der Vorlesungszeit des Wintersemesters liegen.

(3) Wahlorgane sind der Wahlausschuss und die Wahlleitung.

## § 2 Wahlausschuss

(1) [1]Der Wahlausschuss überwacht die Ordnungsmäßigkeit der Wahl und ist für diese Wahl in Zusammenarbeit mit der Wahlleitung verantwortlich. [2]Er entscheidet Zweifelsfragen bei der Wahlhandlung und Stimmauszählung, stellt das Wahlergebnis fest und entscheidet über Wahleinsprüche.

(2) Dem Wahlausschuss der Hochschule gehören je zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Professorengruppe, der Studierendengruppe, der Mitarbeitergruppe sowie der MTV-Gruppe an.

(3) [1]Die Vertreterinnen oder Vertreter jeder Gruppe im Wahlausschuss sind bis zum Ende des Sommersemesters, mit dem die Amtszeit der bisherigen Vertreterinnen oder Vertreter dieser Gruppe abläuft, von den Senatsmitgliedern dieser Gruppe zu wählen. [2]Für jedes Mitglied des Wahlausschusses ist mindestens ein stellvertretendes Mitglied zu wählen. [3]Kommt die Wahl, zu der die Leitung der Hochschule aufzufordern hat, nicht bis zum Ende des Sommersemesters zustande, bestellt die Leitung der Hochschule unverzüglich die fehlenden Mitglieder und deren Stellvertreter.

(4) [1]Die Amtszeit der Mitglieder des Wahlausschusses beginnt mit dem Wintersemester und endet nach zwei Jahren, für die Vertreterinnen oder Vertreter der Studierendengruppe nach einem Jahr. [2]Scheidet ein Mitglied des Wahlausschusses vorzeitig aus und ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter nicht mehr vorhanden, so werden für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied und eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter nachgewählt. [3]Die Leitung der Hochschule hat unverzüglich mit einer Einladung zu einer Senatssitzung die Senatsmitglieder der betroffenen Gruppe zur Nachwahl aufzufordern. [4]Kommt die Nachwahl nicht bis zum Ende der Senatssitzung zu Stande, ist Absatz 3 Satz 3 entsprechend anzuwenden.

(5) [1]Die Wahlleitung lädt zu den Sitzungen des Wahlausschusses ein und übernimmt dessen Geschäftsführung. [2]Der Wahlausschuss wählt in der ersten Sitzung aus sei-

ner Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und eine Stellvertretung. [3]Der Wahlausschuss ist einzuberufen, wenn dies das Präsidium, drei Mitglieder des Wahlausschusses oder die Wahlleitung fordern.

(6) Der Wahlausschuss kann für die Koordinierung der Aufgaben in den Wahllokalen Beauftragte bestellen, die in der Regel von den Studiengangsprechern vorgeschlagen werden.

(7) [1]Der Wahlausschuss und die örtlichen Beauftragten können für die Beaufsichtigung der Wahlhandlung sowie für die Auszählung Wahlhelferinnen oder Wahlhelfer bestellen. [2]Alle Gliederungen der Hochschule sind verpflichtet, Wahlhelferinnen oder Wahlhelfer zu benennen.

(8) [1]Mitglieder des Wahlausschusses sollen im Falle ihrer Kandidatur zu einer von ihnen zu beaufsichtigenden Wahl zum Senat von der Leitung der Hochschule abberufen werden, es sei denn, dass auch ihre Stellvertreterin oder ihr Stellvertreter kandidiert und ein anderes Gruppenmitglied das Amt übernehmen kann. [2]Unter der gleichen Voraussetzung können die Beauftragten und die Wahlhelfer und Wahlhelferinnen vom Wahlausschuss abberufen werden.

(9) Der Wahlausschuss entscheidet über Widersprüche gegen Verwaltungsakte der Wahlorgane.

## § 3 Wahlleitung

(1) [1]Die Wahlleitung nimmt die hauptberufliche Vizepräsidentin oder der hauptberufliche Vizepräsident wahr. [2]Sie oder er ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl verantwortlich.

(2) [1]Die Wahlleitung hat die Pflicht, die Sitzungen des Wahlausschusses vorzubereiten, Entscheidungsvorschläge vorzulegen, sowie die Sitzungsniederschriften fertigen zu lassen und für die Bekanntmachung und Durchführung der Beschlüsse zu sorgen. [2]Die Wahlleitung legt den Zeitplan für die Wahlvorbereitung mit den Auslegungs-, Einspruchs- und Einreichungsfristen im Benehmen mit dem Wahlausschuss fest.

(3) [1]Die Wahlleitung kann zur Durchführung ihrer Aufgaben Bedienstete der Hochschule heranziehen und einzelne ihrer Aufgaben einer Beauftragten oder einem Beauftragten übertragen, soweit dies nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist. [2]Die Beauftragte oder der Beauftragte ist zeichnungsberechtigt.

## § 4 Aufstellung des Wählerverzeichnisses

(1) Wählen und gewählt werden darf nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.

(2) Die Wahlleitung hat zu Beginn der Vorlesungszeit des Wintersemesters, in dem eine Wahl stattfindet, alle Personen, die nach Gesetz oder Grundordnung zu dieser Wahl wahlberechtigt sind, in ein Wählerverzeichnis eintragen zu lassen.

(3) [1]Das Wählerverzeichnis ist nach Gruppen zu gliedern. [2]Je eine Mitgliedergruppe bilden

a) die Professorinnen und Professoren sowie die Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren (Hochschullehrergruppe),
b) die wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Lehrkräfte für besondere Aufgaben (Mitarbeitergruppe),
c) Studierenden (Studierendengruppe) und
d) die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung (MTV-Gruppe).

[3]Das Wählerverzeichnis muss den Familien- und Vornamen der Wahlberechtigten nennen. [4]Weitere Angaben (zum Beispiel Anschrift, Matrikelnummer, Studiengang oder Tätigkeitsbereich) sind aufzuführen, wenn das notwendig ist, um Verwechslungen auszuschließen.

(4) [1]Wer Mitglied mehrerer Gruppen ist, kann durch eine Zugehörigkeitserklärung gegenüber der Wahlleitung bestimmen, in welcher Gruppe er sein Wahlrecht ausüben will. [2]Die Wahlleitung kann unter Fristsetzung zur Abgabe einer Zugehörigkeitserklärung auffordern und bis dahin eine Eintragung in das Wählerverzeichnis aussetzen. [3]Liegt nach Ablauf der Frist eine Zugehörigkeitserklärung nicht vor, kann die Wahlleiterin oder der Wahlleiter die Zuordnung nach eigenem Ermessen vornehmen. [4]Entsprechendes gilt, wenn eine Aufforderung nach Satz 2 nicht ergangen ist. [5]Ein Antrag auf nachträgliche Eintragung (§ 5) gilt als Zugehörigkeitserklärung.

(5) [1]Das Wählerverzeichnis ist in Ausfertigungen oder Auszügen zusammen mit dem Text der Wahlordnung mindestens an einer Stelle in der Hochschule zur Einsichtnahme auszulegen. [2]In der Wahlausschreibung sind die Wahlberechtigten unter Mitteilung des Auslegungszeitraums und des Auslegungsortes zur Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis aufzufordern. [3]Dabei ist auf die Absätze 1, 4, 6, 7 und 9 sowie auf § 5 Absatz 1, die in einer Anlage zur Wahlausschreibung abzudrucken sind, hinzuweisen. [4]Der Auslegungszeitraum muss mindestens die Woche nach Bekanntgabe der Wahlausschreibung umfassen.

(6) [1]Gegen den Inhalt der Eintragung oder gegen eine Nichteintragung in das Wählerverzeichnis kann jede oder jeder Wahlberechtigte schriftlich Einspruch bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter erheben. [2]Wird gegen die Eintragung Dritter Einspruch erhoben, sind diese von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter über den Einspruch zu unterrichten und im weiteren Verfahren zu beteiligen. [3]Die Einspruchsfrist darf frühestens acht Wochen vor dem ersten Tag des Wahlzeitraums, aber nicht vor Ablauf des Auslegungszeitraumes enden und ist in der Wahlausschreibung bekannt zu geben. [4]Erhebt eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter wegen einer Eintragung, die sie oder ihn selbst betrifft, Einspruch, so kann die Wahlleitung dem Einspruch durch eine vorläufige Entscheidung abhelfen. [5]Der Wahlausschuss soll spätestens am dritten Vorlesungstag nach Ablauf der Einspruchsfrist zur endgültigen Entscheidung über die Einsprüche zusammen treten. [6]Die Entscheidungen sind den Einspruch Erhebenden sowie den zu beteiligenden Dritten durch die Wahlleiterin oder den Wahlleiter mitzuteilen, wenn die vorläufige Entscheidung der Wahlleiterin oder des Wahlleiters die dem Einspruch abgeholfen hatte, nicht lediglich bestätigt wird.

(7) [1]Nach der Entscheidung über die Einsprüche stellt der Wahlausschuss das Wählerverzeichnis fest. [2]Das festgestellte Wählerverzeichnis ist die maßgebliche Grundlage für den Nachweis der Wählbarkeit. [3]Wer nach Ablauf der Einspruchsfrist Hochschulmitglied wird, ist nicht wählbar.

(8) In das Wählerverzeichnis kann auch nach Beendigung der Auslegungsfrist jedes Mitglied der Hochschule Einblick nehmen.

(9) [1]Nach-, Ergänzungs- und Neuwahlen können auf Grund eines im selben Semester festgestellten Wählerverzeichnisses ohne Auslegung und Einspruchsverfahren stattfinden. [2]Nachträgliche Eintragungen nach § 5 bleiben möglich.

## § 5 Nachträgliche Eintragung in das Wählerverzeichnis

(1) [1]Für die Ausübung des aktiven Wahlrechts ist das festgestellte Wählerverzeichnis von Amts wegen oder auf Grund von Anträgen, die bis zu einem in der Wahlbekanntmachung festgesetzten Zeitpunkt eingehen, durch nachträgliche Eintragungen fortzuschreiben. [2]Eine Frist für nachträgliche Eintragungen darf frühestens mit dem siebten Tage vor Beginn des Wahlzeitraumes enden. [3]Wer nach Ablauf der Frist Mitglied der Hochschule wird, ist nicht wahlberechtigt. [4]Die nachträgliche Eintragung in das Wählerverzeichnis kann auch die Änderungen der Gruppenzugehörigkeit betreffen.

(2) [1]Über die nachträgliche Eintragung entscheidet die Wahlleiterin oder der Wahlleiter. [2]Der Wahlausschuss ist darüber zu unterrichten. [3]Dieser kann die Entscheidung durch eine eigene Entscheidung aufheben und ersetzen.

(3) [1]Über die nachträgliche Eintragung kann die Wahlleiterin oder der Wahlleiter der oder dem betreffenden Wahlberechtigten einen Wahlschein erteilen, wenn das für den Nachweis der Wahlberechtigung bei der Abstimmung zweckmäßig ist. [2]Der Wahlschein muss die Gruppe und alle übrigen Angaben des Wählerverzeichnisses über die Wahlberechtigte oder den Wahlberechtigten enthalten.

(4) [1]Das Wählerverzeichnis kann von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter jederzeit berichtigt werden, wenn es unwesentliche Fehler, Unstimmigkeiten oder Schreibversehen enthält. [2]Die Berichtigung ist als solche kenntlich zu machen und mit Datum und Unterschrift der Wahlleitung zu versehen.

## § 6 Wahlbenachrichtigung

[1]Über die Eintragung in das Wählerverzeichnis erhält die oder der Wahlberechtigte spätestens drei Wochen vor der Wahl eine schriftliche Benachrichtigung. [2]Die Wahlbenachrichtigung enthält den Vordruck für den Antrag auf Übersendung der Briefwahlunterlagen. [3]Durch Beschluss des Wahlausschusses kann auf die Übersendung von Wahlbenachrichtigungen verzichtet werden.

## § 7 Wahlausschreibung

(1) [1]Die Wahlleitung hat die Wahl durch eine Wahlausschreibung öffentlich bekannt zu machen. [2]Die Wahlausschreibung muss angeben:

1. den vom Wahlausschuss festgelegten Wahlzeitraum,
2. die Aufforderung zur Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis nach § 4 Absatz 5 mit dem Hinweis auf die Möglichkeit, Einspruch zu erheben, auf die Einspruchsfrist sowie Ort und Zeit für die Abgabe von Einsprüchen,
3. die Frist für nachträgliche Eintragungen nach § 5 Absatz 1,
4. die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen nach § 8 Absätze 1 und 2 unter Angabe der auf die einzelnen Gruppen entfallenden Sitze.

(2) Mit der Wahlausschreibung können andere öffentliche Bekanntmachungen verbunden werden, insbesondere

1. die Bildung örtlicher Wahlorgane, die ihnen übertragenen Aufgaben und Zuständigkeiten,
2. die Form öffentlicher Bekanntmachungen nach § 19,
3. der Hinweis auf die Möglichkeit der Briefwahl.

(3) [1]Die Wahlausschreibung kann in Teilen nacheinander veröffentlicht werden. [2]Alle nach Absatz 1 notwendigen Bekanntmachungen sollen fünf Wochen vor dem ersten Tag des Wahlzeitraums öffentlich bekannt gemacht werden.

## § 8 Einreichung des Wahlvorschlages

(1) [1]Der Wahlvorschlag über eine Kandidatin oder einen Kandidaten ist bei der Wahlleitung einzureichen. [2]Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der selbst kandidiert, darf keinen anderen Kandidierenden vorschlagen. [3]Die Einreichungsfrist darf nicht vor einer Woche nach Bekanntmachung der Wahlausschreibung und nicht später als zwei Wochen vor dem ersten Tag des Wahlzeitraums enden.

(2) [1]Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter hat in der Wahlausschreibung zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufzufordern. [2]Dabei ist die Einreichungsfrist und die Stelle für die Einreichung von Wahlvorschlägen anzugeben. [3]Auf die Vorschriften der Absätze 1, 3 bis 7 und § 9 Absatz 1 und 3 über Form und Inhalt von Wahlvorschlägen ist hinzuweisen.

(3) [1]Die Kandidatinnen und Kandidaten müssen das passive Wahlrecht zum Senat besitzen. [2]Die Wahlberechtigung kann nur durch das festgestellte Wählerverzeichnis nachgewiesen werden. [3]Jede Kandidatin oder Kandidat darf nur auf je einem Wahlvorschlag benannt werden.

(4) [1]Der Wahlvorschlag muss die Kandidatin oder den Kandidaten in einer deutlichen Reihenfolge mit Namen, Vornamen und Angabe des Bereichs, in dem die Kandidatin oder der Kandidat tätig ist, aufführen. Anschrift, Geburtsdatum, Amtsbezeichnung, Titel, Studiengang und Tätigkeitsbereich können hinzugefügt werden; sie sind auf Anforderung der Wahlleiterin oder des Wahlleiters auch noch nach Zulassung des Wahlvorschlags hinzuzufügen, wenn dies notwendig ist, um Verwechslungen zu verhindern. [2]Der Wahlvorschlag muss die Erklärung enthalten, dass die Kandidatin oder der Kandidat mit der Kandidatur einverstanden ist und für den Fall ihrer oder seiner Wahl diese annehmen wollen. [3]Der Wahlvorschlag ist von der oder dem Kandidierenden eigenhändig zu unterzeichnen.

(5) [1]In jedem Wahlvorschlag soll eine Vertrauensperson, unter Angabe ihrer Erreichbarkeit (Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse) benannt werden. [2]Diese muss selbst das passive Wahlrecht besitzen, darf aber nicht selbst Kandidatin oder Kandidat sein. [3]Falls keine besondere Benennung erfolgt, gilt die Übersenderin oder der Übersender des Wahlvorschlags, sonst die in der Reihenfolge an erster Stelle kandidierende Person als Vertrauensperson des Wahlvorschlags. [4]Die Vertrauens-

person ist als Vertreterin oder Vertreter aller Kandidatinnen und Kandidaten zur Abgabe und zum Empfang von Erklärungen gegenüber den Wahlorganen berechtigt. [5]Neben ihr sind die einzelnen Kandidatinnen oder Kandidaten zur Abgabe und zum Empfang von Erklärungen gegenüber den Wahlorganen berechtigt, soweit nur sie selbst betroffen sind.

(6) Jede oder jeder Wahlberechtigte hat das Recht, eingegangene Wahlvorschläge zu den üblichen Dienststunden bei der von der Wahlleitung bestimmten Stelle einzusehen.

(7) Bei der Aufstellung von Wahlvorschlägen soll § 16 Abs. 5 S.2 NHG Berücksichtigung finden.

## § 9 Zulassung der Wahlvorschläge

(1) [1]Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter oder eine von ihr oder ihm beauftragte Person vermerkt auf jedem eingereichten Wahlvorschlag Tag und Uhrzeit des Eingangs und prüft die Wahlvorschläge auf ihre Ordnungsmäßigkeit sowie auf Vollständigkeit und hat auf Mängel hinzuweisen. [2]Bis zum Ablauf der Einreichungsfristen können Wahlvorschläge zurückgenommen, geändert oder ergänzt werden.

(2) Der Wahlausschuss soll spätestens am fünften Vorlesungstag nach Ablauf der Einreichungsfristen über die Zulassung oder Nichtzulassung der Wahlvorschläge entscheiden.

(3) Nicht zuzulassen sind Wahlvorschläge, die

1. nicht oder nicht vollständig zum festgesetzten Termin eingereicht sind,
2. die Kandidatin oder den Kandidaten nicht eindeutig bezeichnen,
3. die Einverständniserklärung oder die Unterschrift der oder des Kandidierenden nicht enthalten,
4. eine Person aufführen, die nach dem festgestellten Wählerverzeichnis im betreffenden Bereich nicht wählbar ist,
5. Bedingungen oder Einschränkungen enthalten.

(4) Lässt der Wahlausschuss einen Wahlvorschlag ganz oder teilweise nicht zu, so hat die Wahlleitung unverzüglich die Vertrauensperson dieses Wahlvorschlags unter Angaben der Gründe schriftlich zu unterrichten.

## § 10 Entscheidung der Wahlorgane über die Wahlbekanntmachung

(1) Auf Grund des festgestellten Wählerverzeichnisses wird durch die Wahlleitung endgültig festgestellt, dass

1. für eine Gruppe nicht mehr wählbare Mitglieder oder zugelassene Kandidatinnen oder Kandidaten vorhanden sind, als der Gruppe Sitze zustehen, so dass eine Wahl entfällt,
2. in der Mitarbeitergruppe oder in der MTV-Gruppe weniger Mitarbeiter wählbar sind, als der Gruppe Sitze zustehen, und dass die nicht besetzbaren Plätze der jeweils anderen Gruppe zufallen oder dass auf Grund übereinstimmender Beschlüsse der Mitglieder beider Gruppen diese eine gemeinsame Gruppe bilden.

(2) Liegen für eine Gruppe mehrere Einzelwahlvorschläge vor, so stellt die Wahlleiterin oder der Wahlleiter fest, dass in der betreffenden Gruppe nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl zu wählen ist.

(3) Der Wahlausschuss legt auf Vorschlag der Wahlleitung die Wahlräume für die einzelnen Wahlbereiche und die Tageszeiten fest, zu denen während des Wahlzeitraums die Stimmabgabe möglich ist.

(4) [1]Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter hat durch einen Nachtrag zur Wahlausschreibung diese ganz oder teilweise zu wiederholen, insbesondere erneut zur Einreichung von Wahlvorschlägen für einzelne Wahlbereiche aufzufordern, wenn

1. die Zahl der Kandidatinnen oder Kandidaten aller Wahlvorschläge einer Gruppe die Zahl der Sitze dieser Gruppe unterschreitet oder
2. die Mitglieder der Mitarbeitergruppe und der MTV-Gruppe eine gemeinsame Gruppe bilden oder
3. sonst eine Nachwahl nach § 17 Absatz 1 notwendig würde.

[2]Die bisher eingereichten zugelassenen Wahlvorschläge brauchen nicht nochmals eingereicht zu werden, könnten aber innerhalb der neuen Wahlvorschlagsfrist geändert werden. [3]Im Falle des Satzes 1 Nr. 1 ist nur einmal durch einen Nachtrag zur Wahlausschreibung erneut zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufzufordern; mit der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen ist der Hinweis zu verbinden, dass die Wahl nur durchgeführt wird, wenn die Zahl der Kandidatinnen oder Kandidaten mehr als die Hälfte der Zahl der zu wählenden Mitglieder beträgt.

## § 11 Wahlbekanntmachung

(1) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter veröffentlicht in der Wahlbekanntmachung:

1. die Aufforderung zur Stimmabgabe mit dem Hinweis auf den Wahlzeitraum, die Wahlräume und auf die Tageszeiten für die Stimmabgabe,
2. die Regelungen für die Stimmabgabe und die Briefwahl mit Angabe der Frist für Briefwahlanträge und mit einem Hinweis auf die §§ 12 bis 14, die als Anlage der Wahlbekanntmachung abzudrucken sind,
3. die zugelassenen Wahlvorschläge,
4. die Feststellung der Wahlleiterin oder des Wahlleiters nach § 10 Absatz 1.

(2) [1]Die Wahlbekanntmachung soll mindestens eine Woche vor dem ersten Tag des Wahlzeitraums öffentlich bekannt gemacht werden. [2]Erfolgt die öffentliche Bekanntmachung nach § 19 durch Aushang, so darf der Aushang erst nach Ablauf der für die Durchführung der Wahl festgesetzten Zeit enden.

## § 12 Stimmzettel

(1) [1]Die Stimmzettel sind getrennt für jede Gruppe herzustellen und müssen eine entsprechende Überschrift tragen. [2]Die Stimmzettel sind mit dem Dienstsiegel der Hochschule zu versehen. [3]Das Dienstsiegel kann gedruckt sein.

(2) [1]Auf dem Stimmzettel sind alle kandidierenden Personen in alphabetischer Reihenfolge aufzuführen. [2]Bei jeder Kandidatin oder jedem Kandidaten ist Raum für das Ankreuzen vorzusehen.[3]Auf dem Stimmzettel ist deutlich darauf hinzuweisen, wie viele Kandidatinnen oder Kandidaten höchstens anzukreuzen sind.

## § 13 Stimmabgabe

(1) [1]Jede oder jeder Wahlberechtigte hat ihre oder seine Stimme auf dem Stimmzettel durch Ankreuzen oder auf andere Weise an der neben dem Namen jeder Kandidatin oder jedes Kandidaten dafür vorgesehenen Stelle persönlich abzugeben. [2]Bei Mehrheitswahl in einer Gruppe können so viele Kandidatinnen oder Kandidaten gewählt werden, wie Sitze auf die Gruppe entfallen; Stimmenhäufung auf eine Kandidatin oder einen Kandidaten macht den Stimmzettel ungültig. [3]Die Sitzverteilung auf die einzelnen Gruppen erfolgt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 S. 1 der Grundordnung.

(2) [1]Es ist sicherzustellen, dass die Wählerin oder der Wähler den Stimmzettel im Wahlraum unbeobachtet kennzeichnet und abgibt. [2]Entsprechende Vorkehrungen werden von der Wahlleitung in Abstimmung mit dem Wahlausschuss und den örtlichen Beauftragten getroffen. [3]Für die Aufnahme der Stimmzettel sind Wahlurnen zu verwenden. [4]Vor Beginn der Stimmabgabe sind die leeren Wahlurnen so zu verschließen, dass die gefalteten Stimmzettel nur durch einen Spalt in den Deckel eingeworfen werden können. [5]Für die einzelnen Gruppen sind getrennte Wahlurnen zu

verwenden, es sei denn, dass die äußere Kennzeichnung der Stimmzettel Verwechslungen ausschließt.

(3) [1]Solange der Wahlraum zur Stimmabgabe geöffnet ist, müssen mindestens zwei Wahlhelferinnen oder Wahlhelfer (Aufsichtführende) im Wahlraum anwesend sein. [2]Die Aufsichtführenden sollen verschiedenen Gruppen angehören. [3]Aufsichtführende sind: Mitglieder des Wahlausschusses oder der örtlichen Wahlausschüsse oder eine Wahlleiterin beziehungsweise ein Wahlleiter, sowie die für die entsprechenden Gruppen bestimmten Wahlhelferinnen oder Wahlhelfer. [4]Ein Exemplar dieser Wahlordnung soll zur Einsichtnahme im Wahlraum ausliegen.

(4) [1]Vor Abgabe des Stimmzettels haben die Aufsichtführenden festzustellen, ob die oder der Wahlberechtigte im Wählerverzeichnis eingetragen ist. [2]Die Stimmabgabe ist in einer Ausfertigung oder in einem Auszug des Wählerverzeichnisses zu vermerken. [3]Wenn die Wahlberechtigung durch einen Wahlschein nachgewiesen wird, ist dieser mit dem Vermerk, dass das Wahlrecht ausgeübt ist, zu den Wahlunterlagen zu nehmen. [4]Die oder der Wahlberechtigte muss sich auf Verlangen der Aufsichtführenden durch einen amtlichen Ausweis mit Lichtbild ausweisen.

(5) [1]Wird die Wahlhandlung unterbrochen oder wird das Ergebnis nicht unmittelbar nach Stimmabgabe festgestellt, ist die Wahlurne zu verschließen. [2]Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter stellt im Benehmen mit dem Aufsichtführenden sicher, dass die Wahlurnen bei einem sich über mehrere Tage erstreckenden Wahlzeitraum jeweils außerhalb der Abstimmungszeit verwahrt werden. [3]Zu Beginn und bei Wiedereröffnung der Wahl und bei der Entnahme der Stimmzettel zur Auszählung haben sich mindestens zwei Aufsichtführende davon zu überzeugen, dass der Verschluss der Wahlurne unversehrt ist.

(6) [1]Der Wahlraum muss allen dort Wahlberechtigten zugänglich sein. [2]Im Wahlraum ist jede Beeinflussung der Wählerinnen oder Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild verboten. [3]Das gilt nicht für Bekanntmachungen der Wahlorgane. [4]Die Aufsichtführenden ordnen bei Andrang den Zutritt zum Wahlraum und sorgen im Übrigen dafür, dass während der Wahlhandlung jede unzulässige Wahlbeeinflussung unterbleibt.

(7) [1]Nach Ablauf des für die Stimmabgabe festgesetzten Zeitraums am jeweiligen Wahltag dürfen nur noch die Wahlberechtigten abstimmen, die sich in diesem Zeitpunkt im Wahlraum befinden. [2]Der Zutritt zum Wahlraum ist so lange zu sperren, bis die anwesenden Wählerinnen oder Wähler ihre Stimmen abgegeben haben.

## § 14 Briefwahl

(1) [1]Die Wahlberechtigten können von der Möglichkeit der Briefwahl Gebrauch machen. [2]Der Briefwahlantrag ist innerhalb der durch die Wahlbekanntmachung gesetzten Frist bei der Wahlleitung persönlich oder schriftlich zu stellen. [3]Die Frist darf frühestens mit dem siebten Tage vor Beginn des Wahlzeitraums enden. [4]Die Wahlberechtigung ist zu prüfen. [5]Nachdem in das Wählerverzeichnis ein Briefwahlvermerk aufgenommen ist, sind die Briefwahlunterlagen auszuhändigen oder zuzusenden. [6]Briefwahlunterlagen sind:

- die Stimmzettel mit je einem Stimmzettelumschlag,
- der Wahlschein,
- der Wahlbrief und
- die Briefwahlerläuterung.

[7]Einer anderen Person als der oder dem Wahlberechtigten persönlich dürfen die Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt oder zugesandt werden, wenn eine schriftliche Empfangsvollmacht übergeben wird.

(2) [1]Die Wählerin oder der Wähler gibt bei der Briefwahl ihre oder seine Stimme in der Weise ab, dass sie oder er einen Stimmzettel persönlich und unbeobachtet kennzeichnet und in dem dafür vorgesehenen Stimmzettelumschlag verschließt. [2]Mit einer entsprechenden Erklärung und dem Wahlschein sind die Stimmzettelumschläge persönlich bei der Wahlleitung abzugeben oder im Wahlbriefumschlag zuzusenden.

(3) [1]Die Stimmabgabe ist rechtzeitig erfolgt, wenn der Wahlbrief der Wahlleitung bis zum Ablauf der für die Stimmabgabe festgesetzten Tageszeit zugegangen ist. [2]Auf dem Wahlbriefumschlag ist der Tag des Eingangs, bei Eingang am letzten Wahltag auch die Uhrzeit zu vermerken. [3]Verspätet eingehende Wahlbriefumschläge hat die Wahlleitung mit einem Vermerk über den Zeitpunkt des Eingangs ungeöffnet zu den Wahlunterlagen zu nehmen.

(4) Die Wahlleitung hat dafür Sorge zu tragen, dass in Gegenwart von mindestens zwei Aufsichtführenden während des Wahlzeitraums die ordnungsgemäße Briefwahl geprüft und im Wählerverzeichnis vermerkt wird und dass die Stimmzettel ohne Einsichtnahme in eine allgemein verwendete Wahlurne gebracht werden.

(5) Die Stimmzettel sind nicht in die Wahlurne zu bringen und eine Stimme gilt als nicht abgegeben, wenn

1. der Wahlbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist,

2. die Wählerin oder der Wähler nicht im Wählerverzeichnis als Briefwahlberechtigte oder Briefwahlberechtigter vermerkt ist,
3. dem Wahlbrief kein gültiger Wahlschein beigefügt ist,
4. die Erklärung entsprechend Absatz 2 fehlt,
5. die Briefwählerin oder der Briefwähler gegen die Briefwahlregelung verstoßen hat und deswegen nicht sichergestellt ist, dass ihr oder sein Stimmzettel ohne vorherige Einsichtnahme in die Wahlurne gebracht werden kann.

## § 15 Auszählung

(1) [1]Der Wahlausschuss oder die örtlichen Beauftragten haben nach Abschluss der Stimmabgabe unverzüglich, spätestens an dem auf den letzten Wahltag folgenden Werktag, die in ihrem Bereich abgegebenen Stimmen unter Zuziehung von Wahlhelferinnen oder Wahlhelfern zu zählen; bei nicht unmittelbar folgender Auszählung gilt §13 Absatz 5 entsprechend. [2]Zunächst ist die Zahl der in den Urnen enthaltenen Stimmzettel mit der Zahl der Stimmabgaben zu vergleichen, die in einer Ausfertigung oder in einem Auszug des Wählerverzeichnisses oder in den abgegebenen Wahlscheinen vermerkt sind. [3]Ist die Zahl der Stimmzettel höher als die der vermerkten Stimmabgaben, so hat der Wahlausschuss bei der Feststellung des Wahlergebnisses festzustellen, ob die Zahl der unzulässig abgegebenen Stimmzettel Einfluss auf die Sitzverteilung gehabt haben könnte. [4]Ist eine solche Beeinflussung des Wahlergebnisses denkbar, ist nach §17 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 Satz 2 und 3 zu verfahren.

(2) [1]Die auf jeden Wahlvorschlag entfallenden gültigen Stimmen werden zusammengezählt. [2]Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel

1. nicht als amtlich erkennbar ist,
2. keinen Stimmabgabevermerk enthält,
3. den Willen der Wählerin oder des Wählers nicht zweifelsfrei ergibt,
4. einen Vorbehalt enthält oder durch einen Zusatz gegen den Grundsatz der geheimen Wahl verstößt.

(3) [1]Die örtlichen Beauftragten legen Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken geben, dem Wahlausschuss zur Entscheidung vor und haben dabei mitzuteilen, ob und wie der Stimmzettel vorläufig gezählt worden ist. [2]Der Wahlausschuss entscheidet, ob und wie der Stimmzettel zu zählen ist und bestätigt oder berichtigt entsprechender dieser Entscheidung das Zählergebnis. [3]Diese Stimmen sind mit fortlaufender Nummer zu versehen und von den übrigen Stimmzetteln gesondert bei den Wahlunterlagen aufzubewahren.

(4) Nach Abschluss der Auszählung sind die Niederschriften über die Wahlhandlung und die Auszählung sowie die Ausfertigung oder Auszüge aus dem Wählerverzeich-

nis, die Wahlscheine und die Stimmzettel unverzüglich der Wahlleitung zur Weiterleitung an den Wahlausschuss zu übergeben.

## § 16 Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Der Wahlausschuss stellt auf Grund der Wahlergebnisse, die er überprüfen kann, als Wahlergebnis gesondert für jede Gruppe fest:

1. die Zahl der Wahlberechtigten,
2. die Zahl der Wählerinnen und Wähler
3. die Zahl der ungültigen Stimmzettel,
4. die Zahl der gültigen Stimmen,
5. die Zahl der Stimmen, die auf die einzelnen Kandidatinnen oder Kandidaten entfallen sind,
6. die gewählten Vertreterinnen oder Vertreter und Ersatzleute,
7. das Zustandekommen oder Nichtzustandekommen der Wahl.

(2) [1]Wahlvorschläge, die keine Stimme erhalten haben, sind bei der Sitzverteilung und beim Nachrücken nicht zu berücksichtigen. [2]In Fällen, in denen eine Stimmengleichheit zwischen zwei Kandidatinnen oder Kandidaten innerhalb einer Gruppe besteht, erfolgt das Losverfahren durch Münzwurf. [3]Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter wirft dabei die Münze zugunsten einer Kandidatin bzw. eines Kandidaten nach zuvor festgelegten Kriterien (Kopf oder Zahl). [4]Die Mitglieder des Wahlausschusses sind dabei anwesend.

(3) [1]Die Wahlen sind für den gesamten Senat zu Stande gekommen, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder gewählt worden ist; sie sind für eine Gruppe zu Stande gekommen, wenn mehr als die Hälfte der Vertreterinnen oder Vertreter dieser Gruppe gewählt worden ist. [2]Soweit eine Wahl nicht zu Stande gekommen ist, sind die Geschäfte bis zur Wahl der neuen Vertreter von den bisherigen Vertretern fortzuführen.

(4) [1]Der Wahlausschuss hat das Ergebnis der Wahl festzustellen. [2]Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter macht das Wahlergebnis unverzüglich öffentlich bekannt; dabei ist auf die Möglichkeit hinzuweisen, nach § 20 Absatz 1 Einspruch zu erheben, unter Angabe der Einspruchsfrist und der Stelle bei der der Einspruch zu erheben ist. [3]Die gewählten Mitglieder und die Ersatzleute im Fall ihres Nachrückens sind von der Wahlleitung schriftlich zu benachrichtigen.

## § 17 Nach-, Ergänzungs- und Neuwahl

(1) [1]Eine Nachwahl findet statt, wenn

1. in einzelnen Gruppen eine Wahl nicht durchgeführt worden ist, weil die Zahl der Wahlberechtigten zunächst die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht überstieg, wenn jedoch am Ende des Wahlzeitraums die Zahl der Wahlberechtigten über die Zahl der der Gruppe zustehenden Sitze gestiegen ist,
2. in einzelnen Gruppen die Wahl nicht durchgeführt worden ist, weil das Wahlverfahren auf Grund eines Beschlusses des Wahlausschusses wegen eines Verstoßes gegen Wahlrechtvorschriften unterbrochen ist,
3. Verstöße i. S. d. § 20 Absatz 1 Satz 2 gegen Wahlrechtsvorschriften festgestellt werden, die sich auf das Wahlergebnis ausgewirkt haben oder ausgewirkt haben können,
4. nach der Feststellung des Wahlergebnisses die Wahl nicht zu Stande gekommen ist oder wenn aus anderen Gründen nicht alle Sitze einer Gruppe besetzt werden können; es sei denn, dass bereits eine Nachwahl oder eine Wiederholung der Wahlausschreibung erfolgt ist und eine weitere Nachwahl kein anderes Ergebnis verspricht.

[2]Wenn eine Nachwahl notwendig ist, stellt dies der Wahlausschuss fest; zugleich bestimmt er, auf welche Gruppen sich die Nachwahl erstreckt. [3]Dieser Beschluss ist in der erneuten Wahlausschreibung öffentlich bekannt zu machen. [4]Die Nachwahl kann vor Abschluss der verbundenen Wahl vorbereitet werden.

(2) [1]Eine Ergänzungswahl findet statt, wenn während der Amtszeit des Senats eines seiner Mitglieder ausscheidet und keine Ersatzleute mehr nachrücken können. [2]Eine entsprechende Feststellung hat der Senat zu treffen. [3]Auf eine Ergänzungswahl kann verzichtet werden, wenn die Zahl der Gruppenvertreterinnen oder Gruppenvertreter in dem Gremium mehr als die Hälfte der vorgeschriebenen Zahl beträgt oder wenn nur noch eine Sitzung des Gremiums in der laufenden Wahlperiode zu erwarten ist. [4]Der Verzicht auf die Ergänzungswahl muss mit einer Dreiviertelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

(3) [1]Für Nach- und Ergänzungswahlen gelten die für die Wahlen in dieser Ordnung getroffenen Regelungen. [2]Der Wahlausschuss kann im Einzelfall durch Beschluss, der öffentlich bekannt zu machen ist, davon abweichende Bestimmungen über Frist und andere Zeitbestimmungen sowie über Bekanntmachungen treffen, soweit gewährleistet ist, dass die Betroffenen ausreichend Gelegenheit erhalten, von der Wahlausschreibung und Wahlbekanntmachung Kenntnis zu nehmen, sowie Einsprüche und Vorschläge einzureichen. [3]Die Abstimmung kann in einer Wahlversammlung erfolgen. [4]Die Nach- und die Ergänzungswahlen erstrecken sich auf alle Sitze, die der betroffenen Gruppe im Senat zustehen. [5]Das Mandat der übrigen Vertreterinnen oder Vertreter dieser Gruppe erlischt erst, wenn der Senat nach der Feststellung des Ergebnisses der Nach- oder Ergänzungswahl das erste Mal zusammentritt.

(4) [1]Eine Neuwahl findet statt, wenn der Senat aufgelöst ist; im Übrigen ist Absatz 3 entsprechend anzuwenden. [2]Ein Verzicht auf die Neuwahl ist nicht möglich. [3]Findet die Neuwahl später als 18 Monate nach Beginn der regelmäßigen Amtszeit der Mitglieder des aufgelösten Gremiums statt, entfällt die Wahl bei der nächsten verbundenen Wahl; in diesem Fall ist in der Wahlausschreibung und der Wahlbekanntmachung zur Neuwahl darauf hinzuweisen, dass abweichend von der regelmäßigen Amtszeit die Mitglieder im neu gewählten Senat bis zum übernächsten Wahltermin amtieren werden.

## § 18 Niederschriften

(1) Über Sitzungen des Wahlausschusses und über den Gang der Wahlhandlung sind Niederschriften zu fertigen.

(2) [1]Die Niederschrift muss Ort und Zeit der Sitzung bzw. Wahlhandlung, die Namen der Sitzungsteilnehmerinnen oder Sitzungsteilnehmer und die Aufsichtsführenden mit der Zeit ihrer Anwesenheit, die Tagesordnung, den Verlauf der Sitzung oder Wahlhandlung und alle Beschlüsse, Zähl- und Wahlergebnisse und besonderen Vorkommnisse enthalten. [2]Die Niederschriften sind von der oder dem Vorsitzenden und der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter oder ihrer oder ihrem Beauftragten zu unterzeichnen. [3]Ist eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender nicht vorgesehen oder nicht anwesend, so unterzeichnen an ihrer oder seiner Stelle zwei Sitzungsteilnehmerinnen oder Sitzungsteilnehmer oder Aufsichtführende.

(3) Die Stimmzettel, Wahlscheine und sonstigen Wahlunterlagen sind nach der Feststellung des Wahlergebnisses zu bündeln und der Niederschrift über die Wahlhandlung und Auszählung beizufügen.

(4) [1]Die Niederschriften nebst Anlagen werden durch die Wahlleitung aufbewahrt. [2]Die Wahlunterlagen dürfen erst nach Ablauf der Wahlperiode vernichtet werden. [3]Die Vernichtung ist aktenkundig zu machen.

## § 19 Fristen und öffentliche Bekanntmachungen

(1) [1]Fristen beginnen nicht an den Tagen zu laufen, die für alle von der Wahl betroffenen Hochschulbereiche vorlesungsfrei sind. [2]Die Frist beginnt in diesen Fällen am nächsten Vorlesungstag an der Hochschule.

(2) [1]Der Wahlausschuss beschließt die Form der öffentlichen Bekanntmachungen der Wahlleitung. [2]Der Beschluss kann auf Bestimmungen des Satzungsrechts der Hochschule Bezug nehmen und ist öffentlich bekannt zu machen.

(3) [1]Falls die öffentlichen Bekanntmachungen der Wahlleitung durch Aushang erfolgen sollen, sind die Aushangstellen genau zu bezeichnen. [2]Insbesondere ist mindestens eine zentrale Aushangstelle am Sitz der Hochschule vorzusehen. [3]Bekanntmachungen, die lediglich Teilbereiche der Hochschule betreffen, müssen nur an den zentralen Aushangstellen der betroffenen Bereiche der Hochschule ausgehängt werden, sofern gesonderte Aushangstellen eingerichtet sind. [4]Neben den zentralen Aushangstellen können zur besseren Information weitere Aushangstellen bestimmt werden.

(4) [1]Bei Aushang gilt die öffentliche Bekanntmachung mit Ablauf des Tages als bewirkt, an dem der Aushang an allen zentralen Aushangstellen erfolgt ist. [2]Beginnend mit diesem Zeitpunkt soll ein vorgeschriebener Aushang mindestens eine Woche dauern. Wenn in der Bekanntmachung Einspruchs-, Vorschlags- oder andere Fristen enthalten sind, darf der Aushang nicht vor Ablauf dieser Fristen beendet werden. [3]Kurze Unterbrechungen des Aushangs, die nicht durch Wahlorgane veranlasst worden sind, sind bei der Berechnung des Aushangzeitraums nicht zu berücksichtigen.

(5) [1]Auf jeder an einer zentralen Aushangstelle aushängenden Ausfertigung der Bekanntmachung soll die Außenstelle sowie der Beginn und das Ende des Aushangzeitraums vermerkt werden. [2]Diese Ausfertigung der Bekanntmachung ist mit den anderen Wahlunterlagen aufzubewahren.

(6) Soweit ein Bekanntmachungstext außerhalb der zentralen Aushangstelle ausgehängt wird, ist es ohne Einfluss auf die Wirksamkeit der öffentlichen Bekanntmachung, wenn dieser Aushang fehlerhaft ist oder Unterlassen wird.

## § 20 Wahlprüfung

(1) [1]Die Wahl kann durch schriftlichen Einspruch, der die Gründe angeben muss, binnen einer Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses angefochten werden. [2]Der Einspruch kann nicht mit der Unrichtigkeit des Wählerverzeichnisses begründet werden. [3]Der Wahleinspruch ist begründet, wenn Wahlrechtsbestimmungen verletzt worden sind und diese Verletzungen zu einer fehlerhaften Feststellung der Gewählten und der Ersatzleute geführt haben oder geführt haben können. [4]Der Wahleinspruch des Präsidiums oder der Wahlleitung ist unmittelbar an den Wahlausschuss zu richten. [5]Der Wahleinspruch anderer Hochschulmitglieder muss damit begründet werden, dass die Wahl Gruppenvertreterinnen oder Gruppenvertreter betrifft, zu deren Wahl das Hochschulmitglied wahlberechtigt ist; ein solcher Wahleinspruch ist bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter einzureichen um deren Stellungnahme unverzüglich dem Wahlausschuss zur Entscheidung vorzulegen.

(2) Der Wahlausschuss kann von Amts wegen jederzeit eine Wahlprüfung einleiten.

(3) [1]Der Wahlausschuss entscheidet über den Einspruch innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Einspruchs bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter. [2]Erwägt der Wahlausschuss, einem Wahleinspruch stattzugeben oder ist der von Amts wegen in die Wahlprüfung eingetreten, hat der diejenigen anzuhören und am Verfahren zu beteiligen, die möglicherweise als Gewählte oder Ersatzleute von einer Entscheidung betroffen sein können. [3]Führt der Wahleinspruch zu einer Änderung des Wahlergebnisses, stellt der Wahlausschuss das Wahlergebnis entsprechend der berichtigten Auszählung neu fest. [4]Kann ein richtiges Wahlergebnis nicht mit Sicherheit ermittelt werden, ist entsprechend § 17 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3, Satz 2 und 3 zu verfahren.

(4) Die Entscheidung ist von der Wahlleitung der Person, die den Einspruch erhoben hat, sowie allen, die als Gewählte oder Ersatzleute von der Entscheidung betroffen sind, bekannt zu geben.

## § 21 Beginn und Ende der Amtszeit, Nachrücken

(1) Die Amtszeit der Mitglieder des Senats beginnt jeweils am 1. April und endet jeweils am 31. März.

(2) [1]Im Falle einer Ergänzungswahl beginnt die Amtszeit der neu gewählten Mitglieder sobald der neu gewählte Senat nach Feststellung des Ergebnisses der Ergänzungswahl das erste Mal zusammentritt. [2]Die Amtszeit der neu gewählten Mitglieder endet mit Beendigung der Amtszeit der übrigen Mitglieder des Gremiums nach Absatz 1.

(3) Im Falle einer Nachwahl gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) [1]Im Falle einer Neuwahl nach Auflösung des Senats beginnt die Amtszeit der neu gewählten Mitglieder mit ihrem ersten Zusammentritt nach Feststellung des Ergebnisses der Neuwahl. [2]Ihre Amtszeit endet zu demselben Zeitpunkt, an dem die Amtszeit des aufgelösten Senats geendet hätte, es sei denn, dass die neue Wahl erst nach 18 Monaten nach Beginn der regelmäßigen Amtszeit stattfindet; in diesem Fall endet die Amtszeit zu dem Zeitpunkt, an dem die Amtszeit eines bei der nächsten ordentlichen Wahl gewählten Senats enden würde.

(5) [1]Die Amtszeit der Mitglieder, die als Ersatzleute nachrücken, beginnt mit der Feststellung des Nachrückens. [2]Ihre Amtszeit endet mit der Beendigung der Amtszeit der übrigen Mitglieder des Senats.

## § 22 Stellvertretung

Ein Mitglied des Senats nach § 21 wird im Falle seiner Verhinderung von der nicht gewählten Bewerberin oder dem nicht gewählten Bewerber vertreten, der im Falle des vorzeitigen Ausscheidens des betreffenden Mitglieds als Ersatzmitglied nachrücken würde.

## § 23 Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft; gleichzeitig tritt die bis zu diesem Zeitpunkt geltende Wahlordnung vom 05.08.2002 außer Kraft.